

II. Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung

Vom 1. Februar 1877 (RGBl. 3461)

Inkrafttreten.

§ 1

Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

Übergangsvorschrift.

§ 2

(*gegenstandslos*)

Anm.t Als Übergangsvorschrift gegenstandslos.

Sachlicher Geltungsbereich.

§ 3

(1) Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

(2) Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

(3) Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.